

Verfahrensvermerke
(Hinweis: BPU-Aussch. = Bau-/ Planungs- und Umweltausschuss)

Entwurf
FB 9 Stadtplanung
Stadt Gummersbach
Gummersbach, den 22.11.2017

I.A. 
(FB 9 Stadtplanung)

Stadt Gummersbach
Dezernat II
Gummersbach, den

I.V.
(Techn. Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. IS. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. IS. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. 2016 S. 1162)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 29.11.2017

Aufzuhebende Bebauungspläne:
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne
.....
aufgehoben.

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom 22.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den 23.11.2017

(Siegel)  (Stadtverordneter)  (Stadtverordneter)

Offenlegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
Gummersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Erneute Offenlegung
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.
Gummersbach, den

(Siegel) (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat diesen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzten, Bebauungsplan am 29.11.2017 gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NRW als Satzung beschlossen.
Gummersbach, den 30.11.2017

(Siegel)  (Bürgermeister)  (Stadtverordneter)

1. Ausfertigung
Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 25.11.2017 überein.
Gummersbach, den 30.01.2018

(Siegel)  (Bürgermeister)

Bekanntmachung
Dieser Bebauungsplan ist mit der am 08.01.2018 angeordneten amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 20.01.2018 in Kraft getreten.
Gummersbach, den 30.01.2018

(Siegel)  (Bürgermeister)

Die nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115 „Rebbelroth - West“ in seiner Ursprungsfassung werden ersatzlos aufgehoben.

D. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 81 BauO NW

9. Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sowie Fahnenmasten sind unzulässig

9.2 Größe, Anordnung

9.2.1 „Werbeanlagen an Fassaden sind flächig anzuordnen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen. Von der Gebäudekante ist ein Abstand von 1/5 der Frontlänge einzuhalten.

9.2.2 Werbeanlagen an Fassaden sind auf das Erdgeschoss bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses bzw. auf 1,00 m über der Erdgeschossdecke zu begrenzen. Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind so anzuordnen, dass die architektonische Gliederung (Erker, Fenster, Traufen, Ortgänge usw.) der Fassade nicht verdeckt werden.

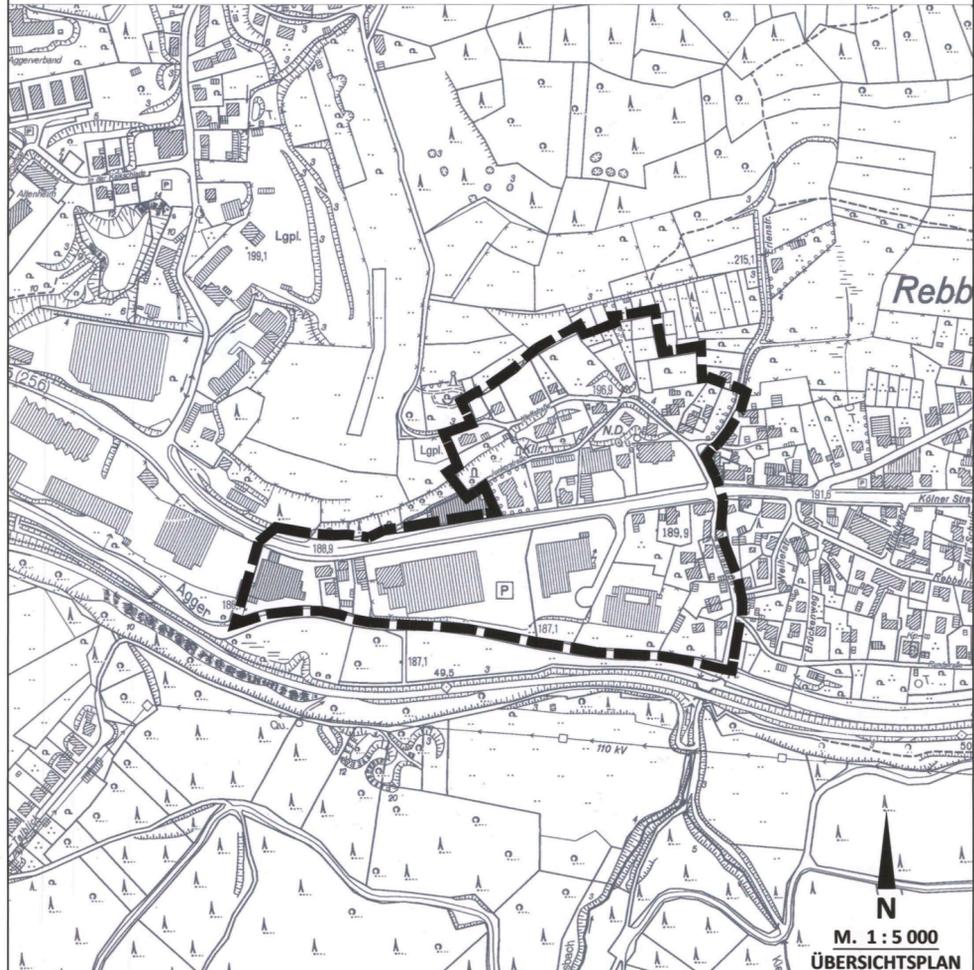
9.2.3 Auf Dachflächen sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

9.2.4 Werbeanlagen unabhängig von Fassaden sind bis zu einer Höhe von maximal 4,00 m zulässig. Der Ausblick auf öffentliche Grünflächen, Flächen der Forstwirtschaft sowie gärtnerisch angelegte Flächen darf durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden.



Stadt Gummersbach

**Bebauungsplan Nr. 115,
"Rebbelroth - West"
2. Änderung (vereinfacht)**



M. 1 : 5 000
ÜBERSICHTSPLAN

| | | | |
|----------------|------------|-----------------------------------|-----------|
| Katasterstand: | 01.04.2017 | Maßstab: | 1 : 2 000 |
| Blatt Nr.: | 1 | II / FB 9 | |
| Plottdatum: |2017 | © Land NRW 2017 / Katasteramt OBK | |